

Olaf Thomas Opelt  
Bahnhofstraße 101  
08468 Reichenbach  
Postanschrift:  
Schloditzer Str. 79  
08527 Plauen/V.



Wann greift eine Mutter an?  
Wenn es um Ihre Kinder geht!  
Sei Wehrhaft Germania!

Olaf Thomas Opelt, Bahnhofstr. 101, 08468 Reichenbach

Strafantrag  
an den  
Internationalen Strafgerichtshof  
Den Haag

maledictus,  
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort Zeichen  
und  
Datum dieses Schreibens  
anzugeben

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen

Datum

StrA IStGH 02/08

05.12.2008

B e t r i f f t: Strafantrag

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre. Auf die sich bezogenen Gesetze, wird aufmerksam gemacht, daß es sich hier um rechtsstaatlich geltenden Gesetze in Deutschland und nicht die nach 1990 durch die Angestellten der BRD verfälschten „Gesetze“ handelt.

Auf der Grundlage  
**des Statut des  
Internationalen Strafgerichtshof**  
vom 17. Juli 1998  
insbesondere der Artikel 7 & 14/1  
in Verbindung mit dem  
**Landesgrundgesetz für Nordrhein-Westfalen Artikel 2  
vom Dezember 1946**  
unter Hoheit der Verordnung 57 des Kontrollrats

wird

## **Strafantrag**

wegen Verdacht auf Verstoß gegen das Kontrollratgesetz Nr.10 vom 20.12.1945  
Artikel II Absatz 1 entsprechend der Konvention über die Verhütung und Bestrafung  
des Völkermordes  
vom 9. Dezember 1948 Artikel II



gegen **Herrn Dahmen**, Christoph Mitarbeiter am Bundesverwaltungsamt Köln  
gegen **Herrn Lipski**, Reinhard Mitarbeiter am Bundesverwaltungsamt Köln

beide Personen unter ladefähiger Adresse Eupener Str. 125 50933 Köln  
und

gegen **Frau Finster** Richterin am Amtsgericht Köln

unter ladefähiger Adresse Amtsgericht Köln Luxemburger Str. 101 50939 Köln

**gestellt.**

Gründe des Strafantrags sind die vermeintlichen Amtshandlungen der Herren Dahmen und Lipski, sowie die Gesetzesverletzungen der Richterin am Amtsgericht Frau Finster, in den Sachen **IIB4-3.6-D179, 231,266, 275** sowie **530 Owi 589/05**.

### **Sachstand:**

Herr Opelt verwendete persönlich für verschiedene Schreiben in den Jahren 2004 – 2006 des öfteren das Hoheitszeichen der Weimarer Republik, den sogenannten Reichsadler, was durch das Pariser Verbandsübereinkommen vom 20.3.1883, RGBl. 1903 S.147 § 6 abgedeckt war, dem das Deutsche Reich beigetreten ist, wobei die Benutzung der Hoheitszeichen des Deutschen Reiches und des Deutschen Bundes sowie die Benutzung der Wappen und Hoheitszeichen der Reichsländer ausschließlich Beamten des Deutschen Reiches und seiner Behörden das Nutzungsrecht zusteht. Im § 6 des Übereinkommens ist aber eine persönliche Nutzung geregelt.

PVÜ § 6:

„Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:

1. die Einzelkopie eines Musters oder Modells, sofern dieselbe im privaten Bereich ohne die Absicht der gewerblichen Verbreitung und Verwertung angefertigt wird;
2. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muster oder Modelle in ein Schriftwerk.“

In den von Herrn Opelt gefertigten Schreiben wurden Gerichte und Behörden aufgefordert den Nachweis ihrer öffentlich rechtlichen Berechtigung ihres Tuns nachzuweisen, das ihnen begründet abgesprochen wurde. Anstatt dieses zu tun wurde Herr Opelt aus verschiedenen fadenscheinigen Gründen widerrechtlich verfolgt wirtschaftlich zerstört, körperlich angegriffen und aus seinem angestammten Lebensraum vertrieben.

Die festgelegte Gestaltung des Reichsadlers:

11.11.1919 RGBl. S. 1877

(1) Auf Grund eines Beschlusses der Reichsregierung gebe ich hiermit bekannt, daß das Reichswappen auf goldgelbem Grund den einköpfigen schwarzen Adler zeigt, den Kopf nach rechts gewendet, die Flügel offen, aber mit geschlossenem Gefieder, Schnabel, Zunge und Fänge von roter Farbe.

(2) Wird der Reichsadler ohne Umrahmung dargestellt, so sind das gleiche Bild und die gleichen Farben wie beim Adler im Bundeswappen zu verwenden, doch sind die Spitzen des Gefieders nach außen gerichtet.



(3) Die im Reichsministerium des Innern verwahrten Muster sind für die heraldische Gestaltung des Reichswappens maßgebend. Die künstlerische Ausgestaltung bleibt für jeden besonderen Zweck vorbehalten.

Herr Dahmen vermeint in diesem Reichsadler das Hoheitszeichen der BRD zu erkennen.

Die festgelegte Gestaltung des Bundesadlers:

20.01.1950 BGBl. I S. 26

(1) Auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierung gebe ich hiermit bekannt, daß das Bundeswappen auf goldgelbem Grund den einköpfigen schwarzen Adler zeigt, den Kopf nach rechts gewendet, die Flügel offen, aber mit geschlossenem Gefieder, Schnabel, Zunge und Fänge von roter Farbe.

(2) Wird der Bundesadler ohne Umrahmung dargestellt, so sind das gleiche Bild und die gleichen Farben wie beim Adler im Bundeswappen zu verwenden, doch sind die Spitzen des Gefieders nach außen gerichtet.

(3) Die im Bundesministerium des Innern verwahrten Muster sind für die heraldische Gestaltung des Bundeswappens maßgebend. Die künstlerische Ausgestaltung bleibt für jeden besonderen Zweck vorbehalten.

Wie man unschwer erkennen kann ist hier allein das Wort Reich durch Bund ersetzt worden. Die BRD ist zwar durch das Grundgesetz zum Besitzer der Reichswasserstraßen, der Reichsstraßen und der Reichsautobahnen (Art.89 & 90GG) geworden, konnte aber niemals zum Eigentümer dieser werden (HLKO Art. 55). Die Besatzungsmächte hätten nach Artikel 55 Haager Landkriegsordnung (18. Oktober 1907 RGBl. 1910 II S. 107 ff.) diese allenfalls der Selbstverwaltung BRD zum ordentlichen Nießbrauch übergeben dürfen, der auf Grund der Aufhebung des Geltungsbereich (Art.23) des Grundgesetzes für die BRD am 17.07.1990 zu beenden war. Für die Übernahme der Reichswappen durch die BRD fehlte jedoch jegliche völkerrechtliche Grundlage und wäre selbst bei Duldung der Vereinten Nationen seit dem 18.07.1990 eindeutiger Mißbrauch der Insignien des nach wie vor bestehenden Staates Deutsches Reich (siehe. 2 BvF 1/73 vom 31.07.1973)

Herr Dahmen belegte die Handlung des Herrn Opelt mit mehreren Strafen nach nichtigen gesetzlichen Regelungen. Trotz mehrmaliger Erläuterung der Rechtslage für Deutschland können es Herr Dahmen und Herr Lipski nicht belassen und verfolgen Herrn Opelt, wegen diesem vermeintlichen Vergehen, beharrlich weiter. Es wurde inzwischen über das Amtsgericht Köln (Aktz.530 Owi 589/05) versucht die Erpressung von weiteren Geldern als öffentlich rechtlich berechtigt erscheinen zulassen. Hierzu wurde durch die Herren Dahmen und Lipski am Amtsgericht Köln ein Urteil gegen Herrn Opelt mit einer Zahlungsverpflichtung erwirkt. Das Urteil, sowie auch die mehrmaligen Umladungen zu dem Gerichtstermin kamen als Entwurf an die Wohnadresse, von der Herr Opelt inzwischen wirtschaftlich zerstört vertrieben wurde. Ohne befreundete Menschen hätte Herr Opelt diese Nachrichten niemals erreichen können, da diese einfach abgelegt wurden und eine fristwahrende Form völlig entbehrten.

*Ein Beschluß, ein Urteil wie auch Verträge jeglicher Art müssen zur Rechtskrafterlangung unterschrieben sein, weil nur die Unterschrift seine Herkunft verbürgt. Im Kollegialgericht genügt die bloße Unterschrift des Vorsitzenden und des Berichterstatters nicht. § 129 Rn 8 ff BGH VersR S 6, 442, Karsr. Fam. RZ 99,452 Auch ein Handzeichen ( Paraphe ) ist keine hier ausreichende Unterschrift. § 104 Rn 15, § 129 Rn 31. Namensabkürzungen ( Paraphe ), § 170 Rn, 10, § 216 Rn 12, § 317 Rn 8, BGH VersR 90, 673, Brdb Rpfleger 98, 208, Köln Rpfleger 91, 198 ( je Rpfl ) Dies gilt auch bei einer Verfügung des Urkundsbeamten. Düss Rfz 89, 276*



Bei einem Verstoß, einem nicht auszurottenden Übel, liegt rechtlich nur ein Entwurf vor. Üb 12 vor § 300, BGH NJR 80, 1167, Karin FamRZ 99, 452 es setzt keine Notfrist in Lauf, BGH NJW 95, 933, auch keine andere Frist. Dann hilft auch kein Nichtabhilfebeschluß auf Beschwerde, Karslr Fam RZ 99, 452

§ 170 ZPO besagt:

„Die Zustellung besteht, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Übergabe...“.

(Auf die sich bezogenen Gesetze, wird aufmerksam gemacht, daß es sich hier um rechtsstaatlich geltenden Gesetze in Deutschland und nicht die nach 1990 durch die Angestellten der BRD verfälschten „Gesetze“ handelt.)

Somit konnte keines der Schreiben des Amtsgerichts Köln jemals über den Status eines Entwurfes hinauskommen.

Nach Rücksendung des Entwurfs der Frau Finster mit einer ausführlichen rechtlichen Erklärung (Akz. n3ll 2(§§ 1/06), hatte Frau Finster nichts weiter zu tun, als einen erneuten Entwurf zu verfassen und auf den Weg zu bringen. Dieser entbehrt wiederum jeglicher gesetzlicher Form, um als ordnungsgemäße Zustellung zu gelten. Mit unverholener Frechheit gibt Frau Finster in ihrer Mitteilung vom 10.01.2007 (530 Owi 589/05) zum besten, daß die Urschrift des Urteils ordnungsgemäß unterschrieben wäre um im gleichen Atemzug erneut eine Abschrift ohne ihre Unterschrift auf den Weg zu bringen.

§ 317 Abs. 2 ZPO:

Solange das Urteil nicht verkündet und **nicht Unterschrieben** ist, dürfen von ihm Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften nicht erteilt werden.

In der StPO § 275 Abs. 2 ist die Unterzeichnung der Urteile in Verbindung mit § 117 VwGO vorgeschrieben, es sei denn, die Entscheidung traf ein nicht nach MR-Ges. Nr. 2 Artikel 5 zugelassener Richter. Eine unterschriebene Ausfertigung steht jedem Beteiligten zu. (Siehe: MRABl. Nr. 3, Rec TL. S. 3 zuletzt geändert am 20. Mai 1947)

Hier ist, nach der ausführlichen Erklärung durch Herrn Opelt, die böswillige Vorsätzlichkeit seitens Frau Finster, Recht zu verletzen, erkennbar und kann nicht als Unbedarftheit oder Unwissenheit abgetan werden.

Die Herren und die Dame handeln also im vollen Bewußtsein Gesetz zu verletzen (§ 337/2 StPO & § 550 ZPO) und wännen damit in ihrem Standpunkt verharren zu können.

Dieser Standpunkt wird ihnen wahrscheinlich durch das nichtige Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts vom 01.07.1957 BGBl. I S.667, hier insbesondere durch die §§ 23 & 40, diktiert.

Die tatsächliche Nichtigkeit des Grundgesetz und somit der darauf gründenden Gesetze, wie zum Beispiel das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 BGBl I 1968, S. 481 ergibt sich aus dem fehlenden Geltungsbereich des Grundgesetzes seit dem 18.07.1990. Ebenfalls sind Gesetzesänderungen (ZPO/StPO) nichtig. Auf Grund der Nichtigkeit des Grundgesetzes für die BRD ist auch die Verwaltungseinheit BRD ohne jegliche öffentlich rechtliche Hoheit.

Diese Ansicht wird durch folgende Beweisführung gestützt:

### **Erklärung zum Nichtbestehen einer Staatlichkeit der BRD**

Am 23.05.1949 wurde das Grundgesetz für die BRD durch Veröffentlichung im BGBl S.1 ff in Kraft gesetzt. Die BRD selbst wurde aber erst am 07.09.1949 gegründet. Dazu steht im Kommentar zum Grundgesetz von Dr. jur. Friedrich Giese (erschieden im Verlag KOMMENTATOR G.M.B.H Frankfurt am Main 1949):

- S. 5 Das Grundgesetz bedeutet und begründet staatsrechtlich den Vorrang vor allen übrigen Gesetzen...“.



- S. 6 „Es gibt also genau genommen keine Bundesrepublik [Deutschland], sondern nur eine westdeutsche Bundesrepublik in Deutschland.
- S. 3 Aber auch die „Rats“-Bezeichnung des Parlamentarischen Rates war treffend. Es entbehrte der beschließenden Kompetenz, war weder befugt, die bundesstaatliche Verfassung in Kraft zu setzen, noch befugt, den nach diesem Grundgesetz verfaßten Bundesstaat ins Leben treten zu lassen.
- S.4 Das „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ soll nach Art. 145 mit dem Ablauf des Tages der Verkündung, also am 23.5.1949 um 24 Uhr in Kraft getreten sein. Dies bedarf staatsrechtlicher Klärung. Die Frage, ob das Inkrafttreten einer Verfassung vor dem ins Leben treten des Staates möglich sei, ist zu verneinen. Positives Recht eines Staates kann vielleicht diesen Staat überleben, nicht aber seiner Entstehung vorausgehen.

Vom Zollrat Karl Wicke wurde 1954 in der Staatskunde zum Staats- und Verfassungsrecht erschienen in der Frage und Antwortbücherei Band II (Hermes Verlag) folgendes niedergeschrieben:

- S. 9 „Was ist ein Staat?“  
„Der Staat ist die rechtmäßige Vereinigung von Menschen (Staatsvolk) innerhalb eines bestimmten Gebietes (Staatsgebiet) unter höchster Gewalt (Staatsgewalt) in einer festen Rechtsordnung (Staatsverfassung).
- S. 9 Pkt. 4 „Was verstehen Sie unter dem Staatsvolk?“  
„Staatsvolk ist die Gemeinschaft der Menschen, die dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen (die Staatsbürger sind).“
- S. 12 Pkt. 22 „Was ist das Staatsgebiet?“  
„Unter Staatsgebiet versteht man das Gebiet, also den Raum, auf dem das Staatsvolk dauernd lebt, und innerhalb dessen sich die Staatstätigkeit entfaltet. Innerhalb des Staatsgebietes gilt die Herrschaftsgewalt (Gebietshoheit) des Staates.“
- S. 14 Pkt. 33 „Was verstehen Sie unter Staatsgewalt?“  
„Die Staatsgewalt ist die dem Staat innewohnende Fähigkeit, die Herrschaft über das Staatsvolk und das Staatsgebiet auszuüben.“

Dieses Wissen, das Herr Zollrat Karl Wicke 1954 weitergegeben hat, soll den Zollbeamten Wegweiser in das vermeintliche Gestrüpp des grundlegenden Rechtes allen Staatslebens und des deutschen insbesondere sein.

Schlußfolgerung aus dem bisher vorgetragenem:

- Das Grundgesetz ist ein von den Westalliierten klar angewiesenes Besatzungsstatut (Genehmigungsschreiben der Alliierten Pkt. 9). **Carlos Schmid** (siehe auch: - Frankfurter Dokumente 01.07.1948 Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland vom 12.05.1949)
- Die Gründung der BRD konnte keine Staatsgründung sein, sondern allenfalls eine Gründung eines besatzungsrechtlichen Mittels zur Selbstverwaltung der drei besetzten Zonen der Westalliierten lt. Art. 43 Haager Landkriegsordnung von 1907 RGBI. v. 1910 S. 147.
- Die Grundlagen einer Staatsbildung lagen aus folgenden Gründen ebenfalls nicht vor: Im Orientierungssatz des BVGU 2BvF1/73 ist klar festgehalten, daß das Deutsche Reich rechtlich



existiert. Es können keine zwei Staaten auf einem Staatsgebiet existieren, somit gebührt, wie im o. g. Urteil erläutert, dem Deutschen Reich der Vorrang.

- Die BRD hatte niemals ein Staatsvolk. Die Staatsangehörigkeit ist nach wie vor die des Deutschen Reiches. (siehe Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 ausgegeben am 31. Juli 1913 zuletzt geändert am 21.08.2002, BGBl. 2002 T. I, S. 3322).
- Eine Staatsgewalt hat die BRD niemals besessen. Die fehlende Staatsgewalt der BRD ist oben unter Grundgesetz bereits klar festgestellt und wird im immer noch geltenden Besatzungsstatus von den drei Westalliierten Mächten am 08.06. 1990 (BGBl. 1068) bestätigt. Darin heißt es klar und unmißverständlich im Abs. III:
- „Die Haltung der Alliierten, "daß die Bindungen zwischen den Westsektoren Berlins und der Bundesrepublik Deutschland aufrechterhalten und entwickelt werden, wobei sie berücksichtigen, daß diese Sektoren wie bisher kein Bestandteil (konstitutiver Teil) der Bundesrepublik Deutschland sind und auch weiterhin nicht von ihr regiert werden", bleibt unverändert.“

Damit sollte bewiesen sein, daß die BRD von Anfang an kein Staat, sondern ein besatzungsrechtliches Mittel zu Selbstverwaltung eines besetzten Gebietes war. Dieses Selbstverwaltungsmittel hat nunmehr am 17.07.1990 den Art. 23 des Grundgesetzes gestrichen bekommen und war somit mit Wirkung vom 18.07. 0:00 Uhr 1990 handlungsunfähig untergegangen, denn wenn kein Geltungsbereich für ein Grundgesetz vorhanden ist, kann es (GG) nirgends gelten. Jetzt sind aber wichtige völkerrechtliche Protokolle für 30 Jahre unter Verschuß und man könnte diese Tatsache nicht nachweisen. Es bleibt ein Verweis auf das Urteil des Sozialgerichts Berlin auf die Negationsklage vom 19.05.1992. In diesem wurde festgestellt, „daß man nicht zu etwas beitreten kann, was bereits am 17.07.1990 aufgelöst worden ist.“

Ein weiterer Verweis führt zur ÜBERSETZUNG der Niederschrift der Pressekonferenz der Außenminister vom 17. Juli im Anschluß an die Zweiplus-Vier-Treffen in Paris

Der Absender läßt erkennen, daß es sich hier eigentlich um verwendbare Unterlagen handelt.

## **GENERALKONSULAT DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA**

**Leipzig Information Resource Center**

**Wilhelm-Seyfferth-Straße 4 · 04107 Leipzig · Tel (0341) 213 8425 · Fax (0341) 213 8443**

Leipzig, 27. November 2002

unsere Kollegen in der US-Botschaft in Berlin haben Ihre Anfrage an uns weitergeleitet.

Die von Ihnen erwähnten Protokolle sind unseres Wissens bisher nicht veröffentlicht worden. Aus unserer Datenbank „PDQ (Public Discovery Query)“ erhalten Sie folgende Dokumente:

- Niederschrift der Pressekonferenz der Außenminister vom 17. Juli im Anschluß an die Zweiplus-Vier-Treffen in Paris
- Protokoll einer Hintergrundbesprechung am 17. Juli, durchgeführt im Anschluß an die Zweiplus-Vier-Treffen in Paris durch leitende Beamte des (*amerikanischen*) Außenministeriums
- Erklärung von Außenminister Baker zum Schluß der Zwei-plus-Vier-Ministertreffen in Paris am 17. Juli

Mit freundlichen Grüßen

(gez.: K. Hamburg)

Katrin Hamburg

Informationsabteilung

File Date/ID: 07/18/90 EU-308

Text Link: 147864

Text:

\*EUR308 07/18/90 \*

Der Verweis selber aber, bezieht sich auf Gesprächsausschnitte der damaligen Außenminister der UdSSR und der DDR.



## 1. S. 6 Protokoll SCHEWARDNADSE

Das Treffen zwischen der Präsidenten der UdSSR. Michail Gorbatschow, und dem Bundeskanzler Herrn Kohl komplettierten diese Reihe intensiver Verhandlungen auf Gipfelebene. So haben nun die Sechs gegenseitiges Verständnis erzielt, erwachsen, hervorgetreten sowohl aus dem breiten politische Dialog der Vier Mächte und der beiden deutschen Staaten, wie auch jenen, die möglich wurden als Ergebnis der weitreichenden Veränderungen, die innerhalb des Warschauer Paktes, der NATO, und innerhalb des umfassenden europäischen Kontextes. Das zentrale Problem, dem wir in unseren Gesprächen in Ottawa gegenüberstanden, war die Bestimmung der Verantwortlichkeiten und der Rechte der Vier Mächte, wie auch die Gewährung voller Souveränität für das künftig vereinte Deutschland, und das Problem des politischen, (*und*) militärischen Status Deutschlands.

## 2. S. 14 Protokoll Meckel

Natürlich ist die Verfassung das oberste Gesetz jedes Landes. Es ist eine Frage für die Souveränität dieses Landes. Wie gesagt wurde, wird es nach der Einigung Deutschlands notwendig sein, das Grundgesetz in gewisser Hinsicht zu ändern. In diesem Zusammenhang wurde der Artikel 23 erwähnt, etwas, das zukünftig nicht in der deutschen Verfassung enthalten sein wird.“

Als Beweis des fehlen des Art.23 aF. GG, durch Aufhebung, seit dem 18.07.1990 spätestens aber seit dem 30.08.1990 GG Beck-Texte im dtv S.11 Stand 2005 sowie im GG-Text Stand 20.03.1991 veröffentlicht herangezogen werden.

Ersatzweise, um es anders zu beweisen, daß die BRD zu keiner Zeit eine rechtliche Möglichkeit hatte, sich auf mitteldeutsches Gebiet auszuweiten, wird hier angebracht, daß der Einigungsvertrag vom 31.08.1990 die Aufhebung des Art. 23 GG im Art. 4 anordnet. Durch Inkrafttreten des Einigungsvertrages durch die Veröffentlichung des Gesetzes über den Einigungsvertrag im BGBI. II 1990 S.885 am 23.09.1990 (vom 31.08.1990 zwischen der BRD und der DDR über die Herstellung der Einheit bzw. mit der Bekanntmachung vom 16.10.1990 BGBI. II rückwirkend zum 29.09. 1990) wurde es der DDR am 03.10.1990 unmöglich auf Basis des aufgehobenen Grundgesetzartikel 23 beizutreten. Ebenfalls konnten keine Länder der DDR dem GG beitreten da das Gesetz zur Bildung der Länder zwar am 22.07. beschlossen wurde aber erst zum 14.10.1990 (§ 1 GBl. S. 955) in Kraft getreten ist.

Also hätte seit dem 18.07.1990 spätestens seit 29.09.1990 eine BRD keinen Geltungsbereich mehr und hätte somit keine Grundlage für ihre weitere Existenz und erst recht nicht die Möglichkeit sich auf das mitteldeutsche Gebiet auszuweiten (ehemalige DDR [russisches Besatzungsgebiet]). Als Beweis zur Aufhebung des Artikels 23 aF GG kann außerdem GG Beck-Texte im dtv S.11 GG-Text Stand 20.03.1991

Hierzu weitere Beweise:

Im Urteil 2BvF 1/73 steht unter Gründe B. III. Abs. 1

- „Mit der Errichtung der Bundesrepublik wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert.“
- „Die BRD ist also nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches.“
- „Sie, (die BRD) beschränkt staatsrechtlich **ihre Hoheitsgewalt auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes.**“
- „**Derzeit besteht die Bundesrepublik aus dem im Art. 23 GG genannten Ländern.**“

Im Einigungsvertrag ist wie oben aufgeführt im Art. 2 festgehalten, daß Artikel 23 Grundgesetz aufgehoben wird.

Dies ist spätestens mit Wirkung vom 23.09.1990 geschehen, siehe BGBI. 1990 Teil II S. 885 ff. Somit konnte auch hilf weise so gesehen die Länder der DDR am 03.10.1990 dem Grundgesetz nicht mehr beitreten, da dieses spätestens seit dem 29.09.1990 keinen Bestand mehr hatte. Es wird jedoch daran festgehalten, daß der Art. 23 GG schon seit dem 18.07.1990 0.00 Uhr nicht mehr vorhanden war, siehe o.g. Urteil Akz. S 71 Kr 433/93.



Im Vertrag über abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland vom 12.09.1990 (BGBl. 1990 Teil II S. 1318 ff., Ausgabe 13.10.1990) lautet es im Artikel 1, Abs. 1 „Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen.“

Dieser Vertrag ist bis heute nicht unterzeichnet, da nur das vereinte Deutschland dieses hätte tätigen können. Deutschland ist aber nicht die BRD oder DDR. Deutschland ist lt. SHAEF Gesetz Nr. 52 des Alliierten Kontrollrates Artikel 7, Abs. e)

„Deutschland“ bedeutet das Gebiet des Deutschen Reiches, wie es am 31.Dezember 1937 bestanden hat.“

Im Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25.09.1990, BGBl. II 1990 S. 1274 ff, ausgegeben am 02.10.1990 ist festgehalten:

- Vorwort Abs. 6  
„ In der Erwägung, daß es notwendig ist, hierfür in bestimmten Bereichen einschlägige Regelungen zu vereinbaren, welche die deutsche Souveränität in bezug auf Berlin nicht berühren.
- Artikel 2  
Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden in oder in bezug auf Berlin oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.
- Artikel 4  
Alle Urteile und Entscheidungen, die von einem durch die alliierten Behörden oder durch eine derselben eingesetzten Gerichte oder gerichtlichen Gremium vor Unwirksamwerden der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in oder in bezug auf Berlin erlassen worden sind, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und werden von den deutschen Gerichten und Behörden wie Urteile und Entscheidungen deutscher Gerichte und Behörden behandelt.

In der Protokollerklärung zum Einigungsvertrag ist festgehalten;

*„Beide Vertragsparteien sind sich einig, daß die Festlegungen des Vertrags unbeschadet der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung noch bestehenden und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes sowie der noch ausstehenden Ergebnisse der Gespräche über die äußeren Aspekte der Herstellung der deutschen Einheit getroffen werden.“*

Diese Aussage belegt abschließend die obige Beweisführung.

Es kann überhaupt nicht deutlicher gesagt werden, daß Deutschland nicht souverän ist. Deutschland kann auch nicht souverän sein, da das Deutsche Reich zwar wie oben bewiesen, ein Staatsvolk und ein Staatsgebiet hat, aber die Staatsgewalt in Ermangelung eines Friedensvertrages immer noch unter Besatzungshoheitlicher Gewalt steht.

### **Schlußanschauung:**

Es gibt 3 Elemente die einen Staat ausmachen.

1. Das Staatsvolk
2. Das Staatsgebiet
3. Die Staatsgewalt



Das Staatsvolk wird klar dem Deutschen Reich zugeordnet. Das Staatsgebiet ist ebenfalls klar festgestellt, daß des Deutschen Reichs. Die Staatsgewalt ist, wie oben aufgearbeitet, in der Hand der vier Alliierten Besatzungsmächte und das bis zum Abschluß eines Friedensvertrags dessen Grundlagen im Protokoll der Dreimächtekonferenz von Berlin vom 2. August 1945 dargelegt wurden.

### **Ergebnis:**

Die westdeutsche Bundesrepublik in Deutschland („BRD“) ist wegen Fehlens mindestens eines Elementes kein Staat, hat deshalb auch keine Fähigkeit, seit dem Entzug des Geltungsbereiches auf dem Gebiet des Deutschen Reichs, durch die Besatzungshoheitlichen Mächte, Staatshoheitliche Tätigkeit zu vollführen.

Anerkennung seitens völkerrechtlich souveränen Staaten kann das fehlen von staatsnotwendigen Elementen nicht beheben.

### **Die Bundesrepublik in Westdeutschland (BRD) war zu keiner Zeit ein Staat**

Somit unterliegen die Personen Dahmen, Lipski und Finster dem vorläufigen Landesgrundgesetz für Nordrhein-Westfalen vom Dezember 1946 in Verbindung mit dem Kontrollratsgesetz 57, da der Rechtsstand im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die BRD durch dessen Nichtigkeit auf den Stand vom 22.05.1949 zurückfällt und somit die Verfassung vom 28.06.1950 genauso außer Kraft ist wie das Grundgesetz für die BRD.

### **Begründung:**

Nachdem durch Artikel 1 der Verordnung 57 der britischen Militärregierung den gesetzgebenden Körperschaften der Länder der britischen Zone mit Wirkung vom 1. Dezember 1946 die ausschließliche Gesetzgebung übertragen worden ist, erscheint es notwendig, zunächst die verfassungsmäßigen Verhältnisse des Landes Nordrhein-Westfalen durch ein Landesgrundgesetz zu regeln. Diese Regelung kann, solange der Landtag nicht aus gewählten, sondern aus ernannten Mitgliedern besteht und deshalb als vollwertiger Repräsentant des Volkswillens nicht angesprochen werden kann, nur eine vorläufige sein. Deshalb bezeichnet sich der Entwurf als vorläufiges Landesgrundgesetz. Die endgültige Verfassung zu geben, ist Aufgabe des demnächst aus Wahlen hervorgehenden Landtags.

**Oberste Richtlinie bei der Bearbeitung des Entwurfs war, daß er nichts enthalten darf, was der Reichseinheit und einer künftigen Reichsverfassung hindernd im Wege stehen könnte oder durch die zu erwartenden Bestimmungen der Reichsverfassung entbehrlich erscheinen würde.** Besonders mußte auch einer einheitlichen Ausgestaltung der Stellung des Staatsbürgers durch die neue Reichsverfassung völlig freier Spielraum gelassen werden. Aufgabe einer künftigen Reichsverfassung wird es sein, Grundrechte und Grundpflichten der Staatsbürger einheitlich zu regeln. Einzelne süddeutsche Verfassungen haben allerdings bereits Bestimmungen dieser Art gebracht. Hiervon sieht der Entwurf ab, zumal das Landesgrundgesetz im Gegensatz zu den süddeutschen Verfassungen nur vorläufigen Charakter haben soll. Aus gleichem Grunde ist auf Bestimmungen über Kirche, Religionsgesellschaften, Erziehung und Unterricht verzichtet worden.

Des Ferneren mußte sich die Regelung der verfassungsmäßigen Verhältnisse des Landes im Rahmen der von der Militärregierung erlassenen Anordnungen halten. In dieser Hinsicht kommen außer der Verordnung 57 der britischen Militärregierung noch die Richtlinien des Zivilbeauftragten für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Oktober 1946 in Betracht, die zwar in einzelnen



Punkten durch die Verordnung 57 überholt, im übrigen aber noch als in Geltung befindlich anzusehen sind.

Hier ist klar zu erkennen, daß die Handlungsweise der Personen Dahmen, Lipski und Finster kraß im Gegensatz zur juristischen Aussage des Regierungsamtsrats, Herrn Rudolph vom Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin (Aktz.: VerfGH TgbNr. 1-6/05) steht. In dieser wird begründet festgestellt, daß:

*... „eine schriftliche Zustimmung durch die Alliierten Befreier des deutschen Volkes vorzulegen bzw. einzuholen, die Zulässigkeit zur Erhebung von Gerichtskosten zu klären, Rechtsverordnungen, Gesetze und Befehle für Berlin und Deutschland als Ganzes und den Deutschlandvertrag für nichtig zu erklären, liegt außerhalb der gesetzlichen Befugnis des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin“*

Es wird von den Personen das Leben des Herrn Opelt grundhaft zerstört, um ein Beispiel zu schaffen, was es bedeutet wenn sich ein Mensch gegen völkerrechtswidrige Zustände in Deutschland wehrt. Ohne gesetzliche Grundlagen und Berechtigung wird zu ihren eigenen Vorteil gehandelt.

Es wird dadurch versucht, eine wirkliche Demokratie zu verhindern um dem Deutschen Volk seinen Platz unter den freien und friedlichen Völkern der Welt zu verwehren.

Der Mensch als Einzelwesen ist von der Gemeinschaft abhängig. Bereits um entstehen zu können, ist diese Abhängigkeit offenbar. Die Abhängigkeit setzt sich aber auch durch das heutige Leben fort. Selbst Menschen, die nach wie vor unnatürlich leben, finden sich in Gemeinschaften, wenn auch kleinen, zusammen. In einer Gemeinschaft findet der Einzelne Schutz mit und durch die anderen. Die Gemeinschaft ist dem Einzelnen verpflichtet, sowie auch der Einzelne der Gemeinschaft. Der Schutz der Gemeinschaft bedeutet Schutz des Lebens, des Eigenen und das der Familie. Der Schutz des wirtschaftlichen, körperlichen und seelischen Lebens wird in einer Demokratie (Volksherrschaft) durch einen Staatsvertrag (Verfassung) verbürgt. Wenn aber einer Gemeinschaft eine durch die Mehrheit des Volkes bestätigte Verfassung verwehrt wird und somit die Gewähr des Schutzes des Lebens verhindert wird, so ist dies ein Angriff auf das Leben.

Es ist nicht der Angriff auf das Leben des Herrn Opelt allein.

Betroffen ist das gesamte Volk. Auch die Ausuferungen der diktatorisch faschistischen Politik werden über den großen Teil des Volkes gezogen. So wurde eine wirkliche freie unmittelbare geheime Wahl (die selbst nach Grundgesetz Artikel 38 vorgeschrieben war), für die bereits 1952 das Gesetz durch die Volkskammer am 9. Januar geschaffen und am 6. Februar durch den Bundestag bestätigt wurde und von den Vier Alliierten Mächten nicht verworfen wurde, 1990 gezielt verhindert. Alle Vier Alliierten Mächte gaben am 17.07.1990 den Weg frei, eine vom Volk bestätigte Verfassung auf den Weg zu bringen und einen Friedensvertrag für das Deutsche Volk mit seinen nach UN-Charta Art. 53 Abs.2 immer noch Kriegsgegnern zu erringen. Aber auch andere Maßnahmen, wie die Zerstörung des Kleinbürgertums, Verschärfung der sozialen Lage, rechtswidrige Privatisierung von Staatseigentum tragen zum erwecken des Verdachtes des Verstoßes gegen das Kontrollratsgesetz Nr. 10 bei. Das oberste Menschenrecht, ist das Recht auf Leben. Menschenrecht ist in Meinungsfreiheit, Volksherrschaft, Rechtsstaatlichkeit und Frieden in einer Gemeinschaft zu leben, der man sich zugehörig empfindet. Das bedeutet, daß man deren Sitten und Gesetze anerkennt, anerkennt solange sie nicht gegen Völkerrecht verstoßen.

Die Herren und die Dame sind Willfähige mit zerstörter Moral, der scheinbaren Macht erlegenen, dem Eigennutz versessene Menschen, die sich bewußt sind was sie tun.

Sie erliegen zum Eigennutz dem nichtigen Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts vom 01.07.1957 BGBl. I S.667, hier insbesondere durch die §§ 23 & 40, um somit der völkerrechtswidrigen Vereinbarung vom 27./28.09. 1990 (BGBl. II S. 1386) zu erfüllen und damit ihren Status zu erhalten. Tatsache ist auch, daß Herr Opelt unterworfen werden soll, und willfährig dem **vermeintlichen** Staat als wahren „Cesar“ anzuerkennen. Er soll also einer unsittlichen lebensverachtenden Herrschaft dienen, die sich zur wahren Leitkultur erhoben hat.



Diese Schicksal ist aber nicht nur Herrn Opelt zgedacht, sondern den gesamten Deutschen Volk, was die Handlungsweise nicht verschlimmert, jedoch die Erforderlichkeit der Beendung dieser Handlungsweise ins unermeßliche steigert.

**Unter Beachtung der Resolution der Generalversammlung auf Grund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/56/589 und Corr.1) 56/83. Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen vom 28. Januar 2002 A/RES/56/83 wird folgender**

## **Antrag**

gestellt.

**Die Vier Alliierten Mächte,**

**die Russische Föderation,  
die Vereinigten Staaten von Amerika,  
Großbritannien  
und die Republik Frankreich**

**werden hiermit aufgefordert, um die weitere Vernichtung von Leben in Deutschland zu verhindern, den Strafantrag am Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag rechtshängig zu machen.**

**Sie werden weiterhin aufgefordert, bis zum Abschluß eines Friedensvertrag mit Deutschland (Deutsches Reich) sich laut Artikel 43 des Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (Haager Landkriegsordnung), vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910 S. 107), sich um Ordnung und Sicherheit zu sorgen um dem deutschen Volk die Möglichkeit aufrecht zu erhalten, zu gegebener Zeit seinen Platz unter den freien und friedlichen Völkern der Welt einzunehmen.**

**Die Volksrepublik China wird aufgefordert, als ständiges Mitglied im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im Rahmen der UN-Charta, sich dem Fall anzunehmen und ebenfalls zu einer Klärung beizutragen.**

Olaf Thomas Opelt  
Staatsrechtlicher Bürger der DDR  
Reichs- und Staatsangehöriger

- Verteiler: - Botschaft der Russischen Föderation  
- Botschaft der Französischen Republik  
- Botschaft Großbritanniens  
- Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika  
- Botschaft der Volksrepublik China  
- Deutschlandverteiler

